



Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang Dritter zu lokalen Erdgas-Netzen (ANB Lokal)

Durchleitung für Dritte zur Belieferung von Netzanschlussstellen mit Lastgangmessung und Datenfernauslesung

Beschlossen vom Verwaltungsrat VSG am 31. März 2009

Gültig ab 1. Oktober 2010

Revidiert 21. September 2010

Inhalt

1.	Gegenstand	3
2.	Gesuch um Netzzugang	3
3.	Kapazitätszuteilung	4
4.	Ein- und Ausspeisung	5
5.	Transportkapazität	6
6.	Bilanzausgleich	6
7.	Mengenanmeldung	7
8.	Mengenermittlung und -zuordnung an der Einspeisestelle des regionalen Netzes	7
9.	Mengenermittlung an der Ausspeisestelle des lokalen Netzes	7
10.	Netznutzungsentgelt	8
11.	Abrechnungen	9
12.	Zahlungsmodalitäten	9
13.	Besitz und Gefahr am Erdgas	10
14.	Gewährleistung und Haftung	10
15.	Höhere Gewalt	10
16.	Aussetzung der Leistungen des lokalen Netzbetreibers	10
17.	Kündigungsrechte	11
18.	Allgemeine Bestimmungen	12
19.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
	Anhang 1: Definitionen und Erläuterungen	14
	Anhang 2: Entgeltermittlung für unter- und überjährige Transporte	18

1. Gegenstand

- 1.1. Die lokalen Netzbetreiber, die diese ANB Lokal als anwendbar erklären, gewähren Dritten auf der jeweiligen gesetzlichen Grundlage den Zugang auf ihr lokales Netz. Im Falle der Netznutzung wird zwischen dem jeweils zuständigen lokalen Netzbetreiber und dem Netzkunden ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen. Integrierender Bestandteil des Netznutzungsvertrags sind die vorliegenden ANB. Definitionen und Erläuterungen zu den ANB Regional und Lokal sind im Anhang 1 aufgeführt.
- 1.2. Die vorliegenden ANB regeln insbesondere
 - Einspeisung von Erdgas in das Netz des lokalen Netzbetreibers
 - Entnahme von Erdgas aus dem Netz des lokalen Netzbetreibers
 - Gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragspartner
- 1.3. Der lokale Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrags, den vorliegenden ANB und den geltenden technischen Regeln die Netznutzung zu gewähren, um die vereinbarten Transporte und Systemdienstleistungen zu ermöglichen.
- 1.4. Der Netzkunde verpflichtet sich, die Netznutzung gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrags, den vorliegenden ANB und den geltenden technischen Regeln vorzunehmen.

2. Gesuch um Netzzugang

- 2.1. Interessenten, die Netzzugang beanspruchen, haben das entsprechende Gesuch an die Koordinationsstelle Durchleitung, c/o SWISSGAS, Grütlistrasse 44, Postfach 2127, 8027 Zürich, (nachfolgend KSDL) zu stellen. Grundlage für das Gesuch sind die vorliegenden ANB Lokal. Das Gesuch ist unter Verwendung des von der KSDL zur Verfügung gestellten Formulars mit allen erforderlichen Angaben an diese einzureichen. Das Formular und die ANB Lokal können auch im Internet unter www.ksdl-erdgas.ch abgerufen werden. Die Bearbeitungsgebühr für die Behandlung eines einzelnen Gesuchs durch die KSDL ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt. Erst im Anschluss an die Zahlung der Bearbeitungsgebühr wird das Gesuch behandelt. Die Koordinationsstelle wird das Gesuch um Netzzugang zusammen mit dem lokalen Netzbetreiber bearbeiten. Für jede Ausspeisestelle des lokalen Netzes ist ein separates Gesuch einzureichen.
- 2.2. Die Vertragsdauer muss mindestens einen Monat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon betragen. Vertragsbeginn ist jeweils der erste eines beliebigen Monats um 06.00 Uhr; Vertragsende der erste eines beliebigen Folgemonats um 06.00 Uhr.
- 2.3. Netzzugangsberechtigt sind Lieferanten und Endverbraucher, die Netzanschlussstellen beliefern bzw. nutzen, die für die Durchleitung auf dem Netz des lokalen Netzbetreibers eine vertragliche Transportkapazität von mindestens 200 Nm³/h benötigen.
- 2.4. Das Gesuch um Netzzugang muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Maximal nachgesuchte Transportkapazität in Nm³/h

- Zeitraum (Beginn und Ende) des Transportes
- Voraussichtliche Transportmenge in Nm³ für den nachgefragten Zeitraum
- Struktur der Bezüge (Lieferungen durch Lieferanten unterbrechbar/nicht unterbrechbar)
- Bezeichnung der Einspeisestelle an der Landesgrenze
- Bezeichnung der Netzanschlussstelle
- Angabe, ob gegenwärtige Lieferungen substituiert werden sollen oder ob es sich um zusätzliche Liefermengen handelt
- Ansprechpartner beim Gesuchsteller

Weiter sind im Gesuch optionale Systemdienstleistungen zu bezeichnen.

- 2.5. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Gesuchs nicht aus, wird der lokale Netzbetreiber via die KSDL die von ihm benötigten weiteren Angaben innerhalb einer angemessenen Frist nachfragen.
- 2.6. Nach Vorlage aller Informationen wird die Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist durch die KSDL beantwortet. Diese beträgt in der Regel 10 Arbeitstage. Die Beantwortung erfolgt entweder in Form eines Vorschlags, welcher die wesentlichen Elemente eines Netznutzungsvertrags enthält, unter Beilage eines Vertragsentwurfs, oder in Form einer begründeten Absage. Der Vorschlag wird auf der Grundlage der ANB Lokal ausgearbeitet und hat eine Gültigkeit von 10 Arbeitstagen.
- 2.7. Bei Nichtannahme des Vorschlags innerhalb der vorgegebenen Frist, gilt die Anfrage als erledigt. Bei Annahme des Vorschlags durch den Gesuchsteller wird der Abschluss des Netznutzungsvertrags vorgenommen. Der Vertragsabschluss hat mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Transportaufnahme zu erfolgen. Falls zur vertragskonformen Transportabwicklung Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen des lokalen Netzbetreibers und/oder des Endverbrauchers erforderlich sind, kann sich die Frist bis zur möglichen Transportaufnahme verlängern. Einzelheiten sind im Netznutzungsvertrag zu regeln.

3. Kapazitätszuteilung

- 3.1. Die Zuteilung von Transportkapazität erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln. Die Pflicht zur Gewährung von Netzzugang besteht nicht, wenn wegen der Durchleitung der Betrieb des Netzes gefährdet wird sowie, wenn dem lokalen Netzbetreiber und/oder dem bisherigen Lieferanten aufgrund von Beschaffungs- oder Transportverträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten entstehen oder solche Schwierigkeiten abzusehen sind.
- 3.2. Der Netzzugang kann überdies verweigert bzw. die zugeteilte Kapazität gekürzt werden, wenn die für die Netznutzung erforderliche Transportkapazität im Netz nicht oder nur im beschränkten Umfang zur Verfügung steht oder das zur Einspeisung vorgesehene Erdgas nicht den Kompatibilitätsanforderungen entspricht.
- 3.3. Ein Engpass der Netzkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender Netzzugangsgesuche nur ungenügend freie Kapazität zur Deckung aller Gesuche

oder wenn keine oder nur ungenügend freie Kapazität auf den entsprechenden Netzteilen zur Verfügung steht. Die freie Kapazität wird ermittelt, indem von der jeweils für den lokalen Netzbetreiber verfügbaren Kapazität die für das eigene, verbundene Unternehmen und bereits für Dritte vorzuhaltende Kapazität abgezogen wird.

- 3.4. Liegt ein Kapazitätsengpass vor, so wird die verfügbare Kapazität den Gesuchstellern diskriminierungsfrei zugeteilt. Es besteht bei Kapazitätsengpässen in der Regel die Möglichkeit unterbrechbare Transportkapazität zu buchen. Wünscht ein Netzkunde die Beseitigung des Engpasses mittels baulicher Massnahmen, so gehen die hiermit verbundenen Kosten zu seinen Lasten. Die Einzelheiten des Netzausbaus werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem lokalen Netzbetreiber und dem Netzkunden geregelt.
- 3.5. Im Falle eines Lieferantenwechsels steht die Transportkapazität zumindest im bisherigen Umfang grundsätzlich für die Belieferung der Netzanschlussstelle weiterhin zur Verfügung.

4. Ein- und Ausspeisung

- 4.1. Die Systemgrenze zwischen dem vorgelagerten regionalen Transportnetz und dem lokalen Netz befindet sich unmittelbar nach den Ausgangsschiebern der DRM-Stationen des regionalen Netzbetreibers an den Einspeisestellen des lokalen Netzes. Die Übergabe des Erdgases vom regionalen Netzbetreiber an den Netzkunden erfolgt an der Systemgrenze regionales/lokales Netz. Der Netzkunde übergibt das Erdgas an gleicher Stelle dem lokalen Netzbetreiber zum Transport bis zur Netzanschlussstelle.
- 4.2. Der lokale Netzbetreiber, an dessen Netz der Endverbraucher angeschlossen ist, ist für die Abwicklung der Transporte von der Einspeisestelle des lokalen Netzes bis zur Netzanschlussstelle zuständig. Dies gilt auch für den Fall, dass für die Abwicklung der Transporte dem lokalen Netz des lokalen Netzbetreibers vorgelagerte lokale Transportnetze anderer Eigentümer beansprucht werden. Die Modalitäten der Netznutzung auf vorgelagerten lokalen Transportnetzen werden zwischen dem lokalen Netzbetreiber und den Betreibern der vorgelagerten lokalen Netze geregelt.
- 4.3. Die transportierte Erdgasmenge und die Stundenmengen sind an der Netzanschlussstelle zu messen, zu registrieren und gegebenenfalls zu steuern. Hierzu muss jede Netzanschlussstelle mit Zähleinrichtung, Mengenumwerter, Messdatenerfassungs- und -registriergerät sowie Einrichtungen zur Fernübertragung der Messdaten und, sofern erforderlich, mit einer Mengenregulierung ausgerüstet sein. Die Fernübertragung der Messdaten wird in das Dispatching des regionalen Netzbetreibers, in die Leitstelle des lokalen Netzbetreibers und zum Netzkunden vorgenommen. Für die Feststellung der beanspruchten Kapazität und der durchgeleiteten Menge sind die Angaben an den Messeinrichtungen der Netzanschlussstelle massgebend. Dem lokalen Netzbetreiber oder dessen Beauftragten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Netzanschlussstelle zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle und den Unterhalt der Einrichtungen zu gewähren.
- 4.4. Wird vermutet, dass die eichamtlich vorgeschriebenen Messtoleranzen an der Netzanschlussstelle überschritten worden sind, wird eine Nachprüfung vorgenommen. Falls sich anhand dieser Nachprüfung der Erdgasdurchfluss immer noch nicht zuverlässig bestimmen lässt, erfolgt die Festsetzung der Bezugsgrössen unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Endverbrauchers und der geltenden Anschlussbedingungen durch den lokalen Netzbetreiber. Dabei ist von den Bezugsgrössen vorausgegangener Perioden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Betriebsverhältnisse auszugehen.

- 4.5. Der Netzkunde kann eine Überprüfung der Messeinrichtungen des lokalen Netzbetreibers verlangen. Ergibt die Überprüfung, dass die Messeinrichtungen innerhalb der eichamtlichen Toleranzen funktionieren, hat er für die Kosten der Überprüfung und der damit verbundenen Umtriebe aufzukommen. Trifft dies nicht zu, gehen die Kosten für die Überprüfung zu Lasten des lokalen Netzbetreibers.
- 4.6. Die im Zusammenhang mit dem Netzzugang Dritter notwendigen technischen Einrichtungen der Netzanschlussstelle gemäss Ziff. 4.2 vorstehend werden, soweit diese nicht bereits bestehen, vom lokalen Netzbetreiber auf Kosten des Netzkunden errichtet. Gleiches gilt für die Änderung und Ergänzung von bestehenden Anlagen. Die diesbezüglichen Modalitäten sind im Netznutzungsvertrag zu regeln.

5. Transportkapazität

- 5.1. Der lokale Netzbetreiber hält eine Transportkapazität in Höhe der vertraglich festgelegten maximal vom Netzkunden nutzbaren Stundenmenge in Nm³/h zwischen Einspeise- und Ausspeisestelle vor (Vertragliche Transportkapazität). Gemäss Ziff. 5.1 der ANB Regional wird der Netzkunde spätestens 10 Tage vor Monatsende durch den regionalen Netzbetreiber darüber orientiert, mit welchem mittleren Brennwert zur Überprüfung der Einhaltung der maximal nutzbaren Stundenmenge im Folgemonat zu rechnen ist.
- 5.2. Der Netzkunde ist berechtigt, die für ihn vorgehaltene vertragliche Transportkapazität flexibel zu nutzen. Es steht ihm eine Steuerungsdifferenz im Rahmen von vorhandenen Transportkapazitäten von zusätzlich 2 % der vereinbarten vertraglichen Transportkapazität zur Verfügung, die bei Inanspruchnahme für die gesamte Vertragsdauer entgeltspflichtig ist. Zu einer darüber hinaus gehenden Inanspruchnahme ist der Netzkunde nicht berechtigt.
- 5.3. Überschreitet der Netzkunde die vertragliche Transportkapazität einschliesslich der zusätzlichen Steuerungsdifferenz von 2 %, wird für die überschrittene Kapazität ein erhöhtes Entgelt in Rechnung gestellt. Dieses ist im Netznutzungsvertrag festgelegt. Der Netzkunde ist verpflichtet, den vertragswidrigen Zustand nach Anzeige durch den lokalen Netzbetreiber umgehend zu beseitigen.
- 5.4. Befürchtet der lokale Netzbetreiber auf Grund der Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Netzkunden erhebliche Beeinträchtigungen der Netzanlagen, der Rechte anderer Netzkunden oder der Versorgungssicherheit, so ist er insoweit zur Reduzierung oder Einstellung der Transporte für den Netzkunden berechtigt, als dies den vertragswidrigen Zustand beseitigt. Die Rechte des lokalen Netzbetreibers gemäss Ziff. 16 bleiben vorbehalten.

6. Bilanzausgleich

- 6.1. Der Netzkunde hat sicherzustellen, dass die an der Einspeisestelle des regionalen Netzes eingespeisten Erdgasmengen möglichst zeitgleich und wärmeäquivalent an der Ausspeisestelle des lokalen Netzes zurückgenommen werden.
- 6.2. Auf Grund unvermeidbarer und strukturell nicht planbarer Lastschwankungen kann es sich ergeben, dass die Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung nicht erreicht werden kann. Zur Erleichterung der Anpassung wird dem Netzkunden auf dem vorgelagerten regionalen Transportnetz ein bestimmtes Toleranzband gewährt, innerhalb dessen stündliche Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisemengen unentgeltlich durch den Netzkunden ausgeglichen werden können. Das für den Bilanzausgleich zur Ver-

fügung gestellt Toleranzband basiert auf dem jeweils verfügbaren Netzpuffer und wird proportional zur gebuchten Transportkapazität dem Netzkunden zugeteilt. Die Modalitäten des Bilanzausgleichs sind im Netzbenutzungsvertrag für regionale Transporte geregelt.

- 6.3. Im lokalen Netz erfolgt kein Bilanzausgleich.

7. Mengenanmeldung

- 7.1. Der Netzkunde meldet bis spätestens um 12.00 Uhr an jedem Tag dem regionalen Netzbetreiber mit Kopie an den lokalen Netzbetreiber die Energiemenge an, die er an der Einspeisestelle des regionalen Netzes in jeder Stunde des folgenden Tages zum Transport übergeben will. Gemäss Ziff. 7.1 der ANB Regional bestätigt der regionale Netzbetreiber die Anmeldung des Netzkunden für den folgenden Tag bis 18.00 Uhr. Durch die Bestätigung wird die Anmeldung verbindlich. Liegt keine tägliche Transportnominierung vor, wird der Netzkunde durch den regionalen Netzbetreiber darauf aufmerksam gemacht. Der Netzkunde hat die Nomination unverzüglich nachzuholen. Falls der Netzkunde nicht nominiert, gilt der Wert NULL für die Nomination.
- 7.2. Falls der Netzkunde eine Anmeldung ändern möchte, muss er dies mindestens drei Stunden vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung dem regionalen Netzbetreiber mit Kopie an den lokalen Netzbetreiber mitteilen. Gemäss Ziff. 7.2 der ANB Regional wird der regionale Netzbetreiber die Änderung mindestens eine Stunde vor der Durchführung bestätigen oder begründet ablehnen.

8. Mengenermittlung und -zuordnung an der Einspeisestelle des regionalen Netzes

- 8.1. Die vom Netzkunden an der Einspeisestelle des regionalen Netzes übergebene Erdgasmenge wird in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Erdgasmengen übernommen. Es gilt diejenige stündliche Energiemenge als übernommene Menge, die sich aus der jeweiligen bestätigten Anmeldung gemäss Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 ergibt.
- 8.2. Ergeben sich Abweichungen zwischen der Mengenanmeldung des Netzkunden an der Einspeisestelle des regionalen Netzes und der Mengenanmeldung auf dem vorgelagerten Transportsystem, macht der regionale Netzbetreiber den Netzkunden darauf aufmerksam und gibt ihm Gelegenheit, den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Bis zur Abhilfe gilt der niedrigere Wert als Mengenanmeldung für das regionale Netz.

9. Mengenermittlung an der Ausspeisestelle des lokalen Netzes

- 9.1. Die an der Netzanschlussstelle übergebene Erdgasmenge wird durch Messung des Volumenstroms gemäss Ziff. 4.2 ermittelt.
- 9.2. Der Wärmeinhalt der übergebenen Erdgasmenge entspricht dem Produkt aus Brennwert und Volumen im Normzustand. Als Brennwert wird der an der Einspeisestelle des regionalen Netzes gemessene durchschnittliche Wert der gleichen Berechnungsperiode angenommen oder der an der Einspeisestelle des lokalen Netzes bestimmte Wert verwendet (Bestimmung i.d.R. durch Messung, Onlinesimulation oder durch Festlegung eines sachgerechten Ersatzbrennwertes).

10. Netznutzungsentgelt

- 10.1. Zur Abgeltung der vom lokalen Netzbetreiber vorzuhaltender Transportkapazität inkl. standardmässiger Systemdienstleistungen hat der Netzkunde ein Netznutzungsentgelt zu entrichten. Das Entgelt für unterjährige und überjährige Transporte wird in Prozenten des Jahresentgelts ermittelt. Die Prozentanteile sind aus dem Anhang 2 ersichtlich.
- 10.2. Mit dem Entgelt werden folgende Leistungen abgegolten:
 - Vorhaltung der vertraglich festgelegten Transportkapazität auf dem lokalen Netz von der Einspeisestelle bis zur Ausspeisestelle
 - Einräumung der Flexibilität gemäss Ziff. 5.2
 - Überwachung des Gasflusses innerhalb des lokalen Netzes
 - Übernahme der stündlichen Energiemengen an der Einspeisestelle des lokalen Netzes
 - Übergabe der stündlichen Energiemengen und Messung des Volumenstroms an der Netzanschlussstelle
 - Standardmässige Messung der Energiemenge an der Ausspeisestelle (monatliche Ablesung); die Lastgangmessung sowie die Fernübertragung, Aufbereitung und Bereitstellung der Messdaten stellt eine Zusatzleistung dar und wird gemäss Ziff. 10.3 verrechnet.
 - Rechnungsstellung der Netznutzung
- 10.3. Nicht in den standardmässigen Systemdienstleistungen enthaltene Dienstleistungen werden separat in Rechnung gestellt. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden im Netznutzungsvertrag geregelt.
- 10.4. Nicht enthalten im Netznutzungsentgelt sind alle gesetzlichen Abgaben.
- 10.5. Das Netznutzungsentgelt wird durch den lokalen Netzbetreiber basierend auf dem Branchenstandard Nemo festgelegt. Nemo kann im Internet unter www.erdgas.ch/de/nemo abgerufen werden. Das Entgelt wird periodisch den sich ändernden Gegebenheiten in der Regel per 01.01. oder per 01.10 eines Jahres angepasst. Änderungen werden dem Netzkunden unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens 60 Tagen mitgeteilt.
- 10.6. Aufgrund unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse ist es möglich, dass die kalkulatorischen Kapitalkosten und Teile der Betriebskosten der DRM-Stationen wie Gebäudeunterhalt, Gasvorwärmung etc. im Netznutzungsentgelt des lokalen Netzbetreibers enthalten sind. Entsprechend sind diese nicht Teil des Netznutzungsentgelts des regionalen Netzes. Die Betriebskosten für Kontrolle und der Unterhalt der technischen Anlagen sind jedoch Teil des regionalen Netznutzungsentgelts.
- 10.7. Falls der lokale Netzbetreiber über Speicherkapazität verfügt und einen Teil des Speichervolumens zur Überbrückung von Störungen auf dem lokalen Netz oder vorgelagerten Netzen ausscheidet, fliessen die entsprechenden Kosten in das Netznutzungsentgelt ein. Die Bestimmung des zur Sicherung des Netzbetriebs notwendigen Speichervolumens und dessen Zuteilung auf einzelne Netzanschlussstellen wird nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien durch den lokalen

Netzbetreiber vorgenommen. Das Sicherheitsvolumen darf nicht für Bilanzausgleichszwecke eingesetzt werden. Das der Netzanschlussstelle als Sicherheitsreserve zugeteilte Speichervolumen und das Entgelt für die Vorhaltung der Sicherheitsreserve sind im Netznutzungsvertrag festzulegen.

11. Abrechnungen

- 11.1. Der lokale Netzbetreiber stellt dem Netzkunden bis spätestens am 10. Arbeitstag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats eine Monatsabrechnung zu, aus der zumindest folgende Angaben ersichtlich sind:
- an der Netzanschlussstelle abgenommene monatliche Energiemengen
 - allfällige Überschreitungen der vertraglichen Transportkapazitätsgrenze an der Netzanschlussstelle
- 11.2. Der Netzkunde hat die Abrechnung zu prüfen. Falls bis am 15. Arbeitstag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats keine Beanstandung erfolgt, gilt die Abrechnung als genehmigt.

12. Zahlungsmodalitäten

- 12.1. Der Netzkunde hat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vertragsabschluss als Sicherheit für die von ihm nach dem Netznutzungsvertrag zu zahlenden Beträge eine Sicherheitsleistung in bar zu leisten. Sie beträgt einen Viertel des für die Vertragsdauer zu entrichtenden Netznutzungsentgelts; maximal drei Monatsentgelte. Die Sicherheitsleistung ist für die ganze feste Vertragsdauer zu leisten und wird nicht verzinst.
- 12.2. Der lokale Netzbetreiber stellt dem Netzkunden bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Folgemonat (Abrechnungsmonat) die zu bezahlenden Entgelte in Rechnung. Der Netzkunde verpflichtet sich, die Rechnung auf ein vom lokalen Netzbetreiber zu benennendes Konto jeweils bis zum dritten Bankarbeitstag des Abrechnungsmonats zu bezahlen.
- 12.3. Der Netzkunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung, inkl. der Pflicht zur Bezahlung der Sicherheitsleistung, am nächsten Bankarbeitstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.
- 12.4. Bei Zahlungsverzug ist der lokale Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Liborsatzes für 3-Monatsdepots zuzüglich vier Prozentpunkte zu verlangen.
- 12.5. Ist der Netzkunde mit der Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, so kann der lokale Netzbetreiber, unbeschadet der Rechte gemäss Ziff. 16 und 17 nachfolgend, nach Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen und Androhung der Vertragskündigung bei unbenütztem Ablauf der Frist, den Netznutzungsvertrag fristlos kündigen und die Netzbenuztung unterbrechen. In diesem Fall steht dem lokalen Netzbetreiber für die vom Netzkunden bis zum Ende der festen Vertragsdauer nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz mindestens in Höhe des bis zum ordentlichen Vertragsablauf zu erbringenden Entgelts zu, sofern der lokale Netzbetreiber die frei werdende Transportkapazität nicht anderweitig nutzen kann. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- 12.6. Das Entgelt für eine allfällige Beanspruchung der Steuerungsdivergenz gemäss Ziff. 5.2 sowie die Pönale für allfällige Überschreitungen der Transportkapazität gemäss Ziff. 5.3 werden separat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Verträgen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr mindestens einmal pro Jahr. Bei überjährigen Verträgen sind die diesbezüglichen Einzelheiten im Netznutzungsvertrag zu regeln.
- 12.7. Guthaben des lokalen Netzbetreibers werden am Ende des Netznutzungsvertrages mit der vom Netzkunden bezahlten Sicherheitsleistung verrechnet. Ein allfälliges Guthaben des Netzkunden wird diesem spätestens 30 Tage nach Vertragsende zurückbezahlt. Eine Forderung, welche die Sicherheitsleistung übersteigt, wird dem Netzkunden separat in Rechnung gestellt. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Abrechnung zu bezahlen.

13. Besitz und Gefahr am Erdgas

- 13.1. Besitz und Gefahr am Erdgas gehen an der Einspeisestelle des lokalen Netzes vom Netzkunden an den lokalen Netzbetreiber und an der Ausspeisestelle vom lokalen Netzbetreiber an den Netzkunden über.

14. Gewährleistung und Haftung

- 14.1. Für Einschränkungen im Netzbetrieb wird jegliche Gewährleistung des lokalen Netzbetreibers, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Der lokale Netzbetreiber wird die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Einschränkung innert möglichst kurzer Frist beseitigt werden kann.
- 14.2. Der lokale Netzbetreiber haftet für sich und seine Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal Fr. 20'000.-- pro Haftungsfall und maximal Fr. 50'000.-- pro Jahr begrenzt.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, so ist die davon betroffene Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit.

16. Aussetzung der Leistungen des lokalen Netzbetreibers

- 16.1. Der lokale Netzbetreiber darf seine Leistungen aus dem Netznutzungsvertrag dann aussetzen, wenn der Netzkunde die Bestimmungen des Vertrags verletzt und es sich nicht um eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung handelt.
- 16.2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Leistungen des lokalen Netzbetreibers rechtfertigen, gelten insbesondere:
- Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Programmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des lokalen Netzbetreibers gefährdet wird,

- unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen des lokalen Netzbetreibers, aus denen sich ein Sicherheitsrisiko ergibt.

Der lokale Netzbetreiber ist ebenfalls berechtigt, die Transporte zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht aufzunehmen oder während der Vertragslaufzeit auszusetzen, falls aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die erforderlichen Einrichtungen der Netzanschlussstelle gemäss Ziff. 4.3 nicht betriebsbereit wären.

- 16.3. Alle übrigen Zuwiderhandlungen berechtigen den lokalen Netzbetreiber nach schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Leistungen des lokalen Netzbetreibers und nach erfolglosem Verstreichen einer Frist von zwei Wochen zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.
- 16.4. Der lokale Netzbetreiber ist ausserdem berechtigt, seine Leistungen auszusetzen oder einzuschränken
- um eine unmittelbare, auch bloss vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden,
 - bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, durch nicht in seinem Bereich liegende Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Transportdienstleistungen,
 - bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch,
 - wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen erforderlich ist,
 - bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten, wobei, sofern nur ein teilweiser Unterbruch der Transporte vorgenommen werden muss, Endverbraucher, die über keinen Ersatzbrennstoff verfügen, nach Möglichkeit prioritär bedient werden.

Der lokale Netzbetreiber orientiert zum frühest möglichen Zeitpunkt den Netzkunden und vorgelagerte lokale Netzbetreiber, damit diese notwendige Vorkehrungen treffen können. Insbesondere hat der Netzkunde die Nomination den Gegebenheiten anzupassen.

- 16.5. Der lokale Netzbetreiber wird die Leistungen unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind und der Netzkunde – falls die Aussetzung durch den Netzkunden verursacht wurde – die Kosten der Aussetzung und der Wiederherstellung der Leistungen des lokalen Netzbetreibers ersetzt hat.
- 16.6. Sofern die Aussetzung der Leistungen des lokalen Netzbetreibers durch den Netzkunden verursacht wurde, ist das Netznutzungsentgelt vollumfänglich geschuldet. Überdies ist der dem lokalen Netzbetreiber entstandene Schaden durch den Netzkunden zu ersetzen.

17. Kündigungsrechte

- 17.1. Der Netznutzungsvertrag wird auf eine feste Vertragsdauer abgeschlossen und endet mit deren Ablauf ohne weiteres, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf.
- 17.2. Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Netznutzungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- 17.3. Wichtige Gründe liegen für den lokalen Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn

- der Netzkunde seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Ziff. 12.5 nicht erbracht hat,
- der Netzkunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet,
- der Netzkunde zahlungsunfähig ist und gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Aktiven abgelehnt wird oder er ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht hat.

17.4. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Vertrags gilt Ziff. 12.5 analog.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1. Die Vertragspartner werden einander alle für die Erbringung der Leistungen des lokalen Netzbetreibers notwendigen Informationen rechtzeitig und ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen. Die Informationen werden vertraulich behandelt. Der lokale Netzbetreiber ist jedoch berechtigt, diese Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- 18.2. Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn sie der Gegenseite per Telefax oder andere vertraglich vereinbarte Übermittlungsarten an die im Netzbenutzungsvertrag angegebene Adresse zugestellt wurden.
- 18.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 18.4. Die Vertragspartner haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- 18.5. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag durch den Netzkunden auf ein anderes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des lokalen Netzbetreibers.
- 18.6. Der lokale Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 18.7. Die Ausführungen in Ziff. 5.1 sowie 7.1, 7.2 und 7.3, soweit diese den regionalen Netzbetreiber verpflichten, haben nur informativen Charakter. Diesbezüglich gilt ausschliesslich der Netznutzungsvertrag, der zwischen dem Netzkunden und dem regionalen Netzbetreiber abgeschlossen wurde.
- 18.8. Sollte eine Bestimmung dieser ANB unwirksam sein/werden oder sollte eine neue Bestimmung in die ANB aufgenommen werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der lokale Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Änderungen in den ANB bekannt zu geben. Mangels einer ausdrücklichen Erklärung des Netzkunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung gelten die veränderten ANB als vereinbart. Falls kein Einverständnis besteht, werden die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren. Allfällige, vor dem Hintergrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen notwendige Anpassungen der ANB bleiben in jedem Falle vorbehalten.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien ist schweizerisches Recht anzuwenden.
- 19.2. Für alle aus dem Netznutzungsvertrag, einschliesslich der vorliegenden ANB, hervorgerufenen Streitigkeiten privatrechtlicher Natur sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des lokalen Netzbetreibers zuständig.

Anhang 1: Definitionen und Erläuterungen

Begriffe	Definitionen und Erläuterungen
Allgemeine Anschlussbedingungen und/oder Lieferbedingungen	Allgemeine Anschlussbedingungen und/oder Lieferbedingungen des lokalen Gasversorgungsunternehmens (lokales GVU), das u.a. die Funktion des Netzbetreibers wahrnimmt.
ANB Lokal	Allgemeine Bedingungen für den fallweisen Netzzugang Dritter zu lokalen Netzen zwecks Belieferung von Verbrauchsstellen, die über eine Lastgangmessung mit Datenfernauslesung verfügen.
ANB Regional	Allgemeine Bedingungen für den fallweisen Netzzugang Dritter zu regionalen Netzen zwecks Belieferung von Verbrauchsstellen, die über eine Lastgangmessung mit Datenfernauslesung verfügen.
Ausspeisestelle des lokalen Netzes (Netzanschlussstelle)	Derjenige Ort, an dem das Erdgas vom lokalen Netzbetreiber an den Netzkunden und vom Netzkunden an den Endverbraucher übergeht und das Erdgas vor dem Verbrauch gemessen wird.
Ausspeisestelle des regionalen Netzes	Derjenige Ort, an dem das Erdgas vom regionalen an den für die Transportabwicklung zuständigen lokalen Netzbetreiber übergeht oder, falls der Endverbraucher direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, derjenige Ort, an dem das Erdgas vom regionalen Netzbetreiber an den Netzkunden und vom Netzkunden an den Endverbraucher übergeht.
Biogas	Erneuerbarer Brenn- und Treibstoff. Die Anforderungen an die Gasbeschaffenheit für die Einspeisung in lokale Netze sowie die technischen Anforderungen an die Einspeiseanlagen sind in den Richtlinien G13d des SVGW geregelt.
Brennwert	Diejenige Wärmemenge, die bei vollständiger Verbrennung von 1 m ³ Erdgas (trocken) im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser flüssig vorliegt und wenn die Temperatur des Brennstoffes vor der Verbrennung und die Temperatur der entstandenen Produkte nach der Verbrennung den jeweils festgelegten gleichen Wert hat. Der Brennwert wird in kWh/nm ³ angegeben.
DRM-Station	Druckregel- und Messanlage für Erdgas. Sie umfasst neben der Verrohrung im Wesentlichen folgende Einrichtungen: Druckregler, Zähler, Mengenumwerter, Sicherheitsventile, Absperrarmaturen, Filter, Messdatenerfassungs- und Registriergerät sowie gegebenenfalls Datenübertragungseinrichtungen.
Druck	Der Druck wird in bar oder mbar und, falls nicht anders vermerkt, als Überdruck angegeben. Der an der Ausspeisestelle bei Normalbetrieb vorzuhaltende minimale Druck ist im Netznutzungsvertrag festzuhalten.
Durchleitung, fallweise	Abwicklung von Transporten von Erdgas, das durch Drittlieferanten zur Versorgung von Netzanschlussstellen mit stündlicher Lastgangmessung und Datenfernübertragung geliefert wird. Jedes Durchleitungsgesuch ist separat zu behandeln. Dritttransporte sind von den Transporten des Netzbetreibers für das eigene Unternehmen abwicklungstechnisch zu trennen.

Einspeisestelle des lokalen Netzes	Derjenige Ort, an dem das Erdgas vom Netzkunden an den lokalen Netzbetreiber zum Transport übergeben wird.
Einspeisestelle des regionalen Netzes	Derjenige Ort, an dem das Erdgas vom Netzkunden an den regionalen Netzbetreiber zum Transport übergeben wird.
Endverbraucher	Natürliche oder juristische Person, die Erdgas an der Ausspeisestelle für den Endverbrauch bezieht. Endverbraucher und Netzananschlussnehmer können personenidentisch oder nicht personenidentisch, wie z.B. bei Miet- und Pachtverhältnissen, sein.
Energiemenge, stündliche	Innerhalb einer Stunde übergebene bzw. übernommene Erdgasmenge in kWh/h.
Erdgas	Brennbares Naturgas der Qualität H (High calorific gas). Die Kompatibilität des zu transportierenden Erdgas ist gegeben, wenn es der Netzkunde an der Einspeisestelle mit einer Qualität übergibt, die für den Transport bis zur Ausspeisestelle im Vergleich zum bestehenden Zustand keine Ausgleichs- und Umwandlungsmassnahmen erfordert. Als Erdgas im Sinne der Definition gilt auch auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas.
Gasjahr	Zeitspanne zwischen dem 1. Oktober, 06.00 Uhr, eines Jahres und dem 1. Oktober, 06.00 Uhr, des darauffolgenden Jahres.
Gasmonat	Zeitspanne zwischen dem am ersten Tag um 06.00 Uhr beginnenden Kalendermonats und 06.00 Uhr des ersten Tags des darauf folgenden Monats.
Gastag	Zeitspanne zwischen 06.00 Uhr eines Kalendertages und 06.00 Uhr des darauf folgenden Kalendertages.
Gaswoche	Zeitspanne zwischen der am Montag um 06.00 Uhr beginnenden Kalenderwoche und 06.00 Uhr des darauf folgenden Montags einer Kalenderwoche
Kapazitätsüberschreitung	Eine Kapazitätsüberschreitung eines Netzkunden liegt vor, wenn die innerhalb einer Stunde an der Ausspeisestelle des lokalen Netzes in Anspruch genommene Transportkapazität die vertragliche Transportkapazitätsgrenze überschreitet. Falls der Endverbraucher direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, gilt die an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes vorgenommene Messung zur Bestimmung der in Anspruch genommenen Transportkapazität.
Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL)	Von Swissgas und den Betreibern von regionalen Netzen geschaffene Stelle, die im Zusammenhang mit der Durchleitung für Dritte auf regionalen und lokalen Netzen koordinierende und beratende Funktionen ausübt und dazu beiträgt, Gesuche Dritter speeditiv und sachgerecht zu bearbeiten.
Lastgangmessung	Messung der stündlichen Energiemenge, die an der Netzanschlussstelle oder, falls der Endverbraucher direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes übernommen wird.

Leitungspuffervolumen	Das für den Bilanzausgleich verfügbare Leitungspuffervolumen des regionalen Netzes. Es wird vom regionalen Netzbetreiber bestimmt und in der Regel in Normalkubikmetern angegeben. Der kalorische Inhalt des Leitungspuffervolumens entspricht dem Produkt von Brennwert und Volumen im Normzustand. Auf dem lokalen Netz wird kein Leitungspuffervolumen ausgeschrieben.
Lieferant	Das mit der direkten Belieferung des Endverbrauchers beauftragte Unternehmen.
Mengenumwerter	Gerät zur Umrechnung des mittels Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens des Erdgases in den Normzustand (1.01325 bar abs./0°C)
Netz, lokales	Netz des Netzbetreibers mit in der Regel maximal zulässigem Betriebsdruck von 5 bar. Bei Bedarf wird innerhalb des lokalen Netzes zwischen der Netzebene lokaler Transport und lokale Verteilung unterschieden, wobei ein Netzbetreiber beide Funktionen (lokaler Transport und lokale Verteilung) oder nur eine der beiden wahrnehmen kann. Werden für den Erdgastransport von der Einspeisestelle zur Ausspeisestelle dem lokalen Netz des Netzbetreibers vorgelagerte lokale Transportnetze anderer Eigentümer beansprucht, sind diese im Sinne der vorliegenden ANB Lokal Teil des lokalen Netzes des Netzbetreibers.
Netz, regionales	Dem regionalen Transport dienende Anlagen des regionalen Netzbetreibers.. Die Systemgrenze zwischen dem regionalen und lokalen Netz befindet sich am Ausgang der zum regionalen Netz gehörenden DRM-Station. Nicht Teil des regionalen Netzes sind Speichereinrichtungen (Kugel- und Röhrenspeicher).
Netzanschlussnehmer	Diejenige natürliche oder juristische Person, auf dessen Grund und Boden ein Netzanschluss besteht oder errichtet wird.
Netzbetreiber, lokaler	Privates oder öffentlichrechtliches Unternehmen, welches das lokale Netz betreibt und u.a. für die Abwicklung von Transporten für Dritte auf dem(n) lokalen Netz(en) zuständig ist.
Netzbetreiber, regionaler	Privates oder öffentlichrechtliches Unternehmen, welches das regionale Netz betreibt und u.a. für die Abwicklung von Transporten für Dritte auf dem regionalen Netz zuständig ist.
Netzkapazität	Das Vermögen des Netzes, ein bestimmtes stündliches Erdgasvolumen von den Einspeise- zu den Ausspeisestellen transportieren zu können. Die Netzkapazität wird in Nm ³ /h angegeben.
Netzkunde lokales Netz	Natürliche oder juristische Person, welche mit dem lokalen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag betreffend Durchleitung von Erdgas auf dem lokalen Netz abschliesst. Aus abwicklungstechnischen Gründen muss der Netzkunde auf dem lokalen und regionalen Netz personenidentisch sein.
Netzkunde regionales Netz	Natürliche oder juristische Person, welche mit dem regionalen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag betreffend Durchleitung von Erdgas auf dem regionalen Netz abschliesst. Aus abwicklungstechnischen Gründen muss der Netzkunde auf dem regionalen und lokalen Netz personenidentisch sein.

Netznutzungsvertrag lokale Transporte	Vertrag zwischen dem jeweiligen Netzkunden und dem lokalen Netzbetreiber, mit dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Anwendbarkeit der ANB Lokal vereinbart werden. Der Netznutzungsvertrag für lokale Transporte ist mit demjenigen lokalen Netzbetreiber abzuschliessen, der für die Netzanschlussstelle zuständig ist.
Netznutzungsvertrag regionale Transporte	Vertrag zwischen dem jeweiligen Netzkunden und dem regionalen Netzbetreiber, mit dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Anwendbarkeit der ANB Regional vereinbart werden.
Normvolumen	Volumen, das eine bestimmte Erdgasmenge im Normzustand einnimmt, d.h. bei einem Druck von 1.01325 bar (abs.) und einer Temperatur von 273.15 K (0°C). Das Normvolumen wird in Normal-kubikmetern (Nm ³) angegeben.
Stunde	Zeitspanne zwischen Beginn und Ende einer vollen Uhrstunde.
Stundenmenge	Innerhalb einer vollen Stunde transportierte Erdgasmenge, die in Nm ³ /h bzw. kWh/h angegeben wird.
Systemdienstleistungen, nicht standardmässige	Zusatzdienstleistungen, die nicht im Netznutzungsentgelt enthalten sind und vom Netzbetreiber separat in Rechnung gestellt werden.
Systemdienstleistungen, standardmässige	Handlungen und Massnahmen des regionalen oder lokalen Netzbetreibers, die für die Durchführung des Transports von Erdgas erforderlich sind. Diese sind im jeweiligen Netznutzungsentgelt enthalten.
Systemgrenze, betriebliche	Netzkopplungspunkte mit Betreibern von Netzen, die dem Netz des Netzbetreibers vorgelagert oder nachgelagert sind.
Transportnetz, lokales	Dem lokalen Transport dienende Anlagen des lokalen Netzbetreibers mit in der Regel maximal zulässigem Betriebsdruck von 5 bar. Nicht Teil des lokalen Transportnetzes sind Speicheranlagen des Netzbetreibers (Kugel- und/oder Röhrenspeicher).
Verbrauchsstelle	Diejenige Stelle, an der das Erdgas vor dem Verbrauch u.a. zu Verrechnungszwecken letztmals gemessen wird.
Verteilnetz, lokales	Der lokalen Verteilung dienende Anlagen des lokalen Netzbetreibers.
Vertragliche Transportkapazität	Die vom regionalen oder lokalen Netzbetreiber im Netz vorgehaltene maximale Kapazität, um die vertraglich festgelegten maximalen Stundenmengen (Nm ³ /h) des Netzkunden von der Einspeise- zur Ausspeisestelle transportieren zu können. Die Einhaltung der vertraglichen Transportkapazität wird an der Netzanschlussstelle oder, falls der Endverbraucher direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes überwacht.
Zeitgleiche und wärmeäquivalente Ein- und Ausspeisung	Die ein- und ausgespeisten Energiemengen innerhalb einer Stunde gelten dann als zeitgleich und wärmeäquivalent übergeben, wenn keine Differenz zwischen der gemessenen Energiemenge an der Ein- und Ausspeisestelle besteht. Der kalorische Inhalt eines bestimmten Erdgasvolumens ist definiert als Produkt von Brennwert (kWh/Nm ³) und Normvolumen (Nm ³).

Anhang 2: Entgeltermittlung für unter- und überjährige Transporte

Prozentanteile zur Ermittlung des Entgelts für unterjährige und überjährige Transporte, die am 1. Tag eines Monats um 06.00 Uhr beginnen und am 1. Tag eines anderen Monats um 06.00 Uhr enden.

Vertragslaufzeit (Monate)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Transportbeginn												
Januar	35	70	90	96	96.5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
Februar	35	55	70	79	88	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
März	20	35	44	53	62	71	81	91	98.5	99	99.5	100
April	15	24	33	42	51	61	71	91	98.5	99	99.5	100
Mai	9	18	27	36	46	56	76	98	98.5	99	99.5	100
Juni	9	18	27	37	47	67	97	98	98.5	99	99.5	100
Juli	9	18	28	38	58	88	97.5	98	98.5	99	99.5	100
August	9	19	29	49	89	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
September	10	20	40	70	96.5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
Oktober	10	30	60	95	96.5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
November	20	50	85	96	96,5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
Dezember	30	65	95.5	96	96.5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden die Anzahl der Monate der vollen Jahre von der Gesamtlaufzeit in Abzug gebracht. Der Prozentanteil für die Restlaufzeit wird anhand der Tabelle ermittelt. Falls die Vertragslaufzeit z.B. am 01.07.09 um 06.00 Uhr beginnt und am 01.01.11 um 06.00 Uhr endet, beträgt die Gesamtlaufzeit 18 Monate und die Restlaufzeit 6 Monate. Es ergeben sich insgesamt folgende Prozentanteile: 100 % für die Periode 01.07.09 bis 01.07.10 und 88 % für die Periode 01.07.10 bis 01.01.11; insgesamt 188 %. Das Entgelt beträgt somit das 1.88-fache des Jahresentgelts.